

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover

**Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.**

Bereich Recht und
Betriebswirtschaft

Heike Wiglinghoff
Telefon +49 511 3604-400
Telefax +49 511 3604-44403
heike.wiglinghoff
@diakonie-nds.de

Hannover, 18.März 2020

**Sonderrundschreiben Nr. 04/2020 Aktuelle Informationen „Corona-Virus“
- Umgang mit (behördlichen Betriebsschließungen) - Grundlage des
Infektionsschutzgesetzes zur Abwehr weiterer Ausbreitung von
Infektionen mit dem Covid 19 Erreger.**

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon +49 511 36 04 - 0
geschaeftsstelle
@diakonie-nds.de
www.diakonie-niedersachsen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen folgende Informationen geben:

Gesetzliche Vertreter
Vorstand:
Hans-Joachim Lenke
Dr. Jens Lehmann
Uta Hirschler

Müssen Einrichtungen aufgrund von behördlichen Anordnungen, Wegfall des Beschäftigungsbedarfs (Tagespflegeklienten bleiben aus) oder Personalengpässen vorübergehend schließen, fällt das in die betriebliche Risikosphäre des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmer sind zur Aufnahme der Arbeit fähig und willens – der Arbeitgeber ist zur Lohnzahlung gem. § 615 Satz 3 BGB verpflichtet. Es ist zu empfehlen, dass durch die Schließung der Tagespflegeeinrichtung freie Personal, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich einzusetzen. Voraussichtlich wird es hier in absehbarer Zeit zu Personalengpässen kommen. Sofern diese Versetzung nicht von der arbeitsvertraglichen Regelung mit den Mitarbeitern gedeckt ist, kann dies über eine befristete Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag ermöglicht werden.

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENO DEF1 EK1

Spenden Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN
DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC GENO DED1 KDB

Steuernummer:
25/206/27306

Sofern diese Möglichkeit nicht besteht oder nicht ausreicht, kann der Arbeitgeber bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen. Dort wo die Tarifwerke (TV DN und AVR DD) Regelungen zur Anordnung von Kurzarbeit enthalten, ist nach diesen Vorschriften zu verfahren. In nicht tariflich geregelten Fällen ist die Kurzarbeit individuell mit den Arbeitnehmern zu vereinbaren. Da die Kurzarbeit eine vorübergehende Kürzung der Arbeitszeit bedeutet, bedarf die inhaltliche Ausgestaltung der Kurzarbeit („wie“) der Zustimmung der MAV gem. § 40 Ziff. d) MVG.EKD.

Vereinsregister-Nr.:
82VR2906

Nach Anzeige der Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit, prüft diese, ob die Voraussetzungen für die Kurzarbeit im Einzelfall vorliegen. Die Regelungen zur erleichterten Anordnung von Kurzarbeit vom 20.02.2020 habe ich dieser Mail angefügt.



Unter dem nachstehenden Link erhalten Sie weitere Informationen, über das Verfahren und Voraussetzungen der Kurzarbeit.

<http://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Eine Entschädigungsregelung gem. § 56 IfSG kommt in diesen Fällen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand nicht in Betracht.

Anders würde sich es darstellen, wenn Mitarbeiter oder die Einrichtung unter Quarantäne gestellt würden. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber gem. § 56 IfSG für den Zeitraum von sechs Wochen zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, kann aber die Erstattung der Lohnfortzahlungskosten gegenüber der Behörde (Landkreis/Gesundheitsamt), die das Beschäftigungsverbot ausgesprochen hat, geltend machen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen im Referat Arbeits- und Tarifrecht, Frau Silke Schrader Tel. 0511 3604 211 / E-Mail: silke.schrader@diakonie-nds.de und Frau Heide Kaul Tel. 0511 3604 213 / E-Mail: heidi.kaul@diakonie-nds.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.gez.

Heike Wiglinghoff
Bereichsleiterin